

Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Gemeinde Marienheide vom 10.03.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380) in Verbindung mit § 61a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 in der geltenden Fassung (GV NRW 11.12.2007 S. 708) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in der Sitzung am 09.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Das Einzugsgebiet des Klärwerks Marienheide mit den angeschlossenen Kommunen Gemeinde Marienheide und Stadt Kierspe weist den höchsten einwohnerspezifischen Abwasseranfall im Wupperverbandsgebiet auf. Messungen haben ergeben, dass ein Fremdwasseranteil von 50 Prozentpunkten im Jahresmittel dauerhaft überschritten wird. In diesem Zusammenhang sind Sanierungsmaßnahmen in Marienheide erforderlich. Hier sind die Ortschaften Wernscheid und Lambach betroffen. Die Gemeinde beabsichtigt hier zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung von Kanalsanierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage, die insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer dienen.
- (1.1) Der Aggerverband betreibt die Kläranlage Bickenbach, die mit dem Abwasser der Gemeinden Engelskirchen, Lindlar und Marienheide sowie der Städte Gummersbach und Wipperfürth beaufschlagt wird. Eine Auswertung der Einstau- und Entlastungsereignisse der Regenbecken und Stauraumkanäle im Einzugsgebiet der Kläranlage ergab eine Übersicht von fremdwasserverdächtigen Teileinzugsgebieten. Im Bereich der Gemeinde Marienheide ist das Einzugsgebiet des Regenüberlaufbeckens (RÜB) Kotthausen, mit den Ortschaften Kotthausen, Kalsbach und Schöneborn, betroffen. Im Rahmen eines Fremdwasserbeseitigungskonzeptes sollen die notwendigen Kanalsanierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erarbeitet werden.
- (1.2) Die Gemeinde beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung von Kanalsanierungsmaßnahmen in div. Ortslagen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage, die insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer dienen. Diese Maßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG der Gemeinde Marienheide festgelegt.
- (2) Die Gemeinde soll gem. § 61a Abs. 5 S. 1 LWG NRW durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 61a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungskonzept oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.
Die Gemeinde Marienheide führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW und im Fremdwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Marienheide festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Wernscheid und Lambach:
Stöckener Weg, Wernscheider Berg, Lambach

Kotthausen:
Alte Landstraße, An der Baumschule, An der Waar, Birkenweg, Brückenstraße, Dommermühle, Feldstraße, Gimborner Straße, Grenzstraße, Gummersbacher Straße, Hambuch, Hennekenbruch, Herreshagener Straße, Igelweg, Im Bremenhausen, Im Kämpchen, Lohmannsweide, Niederkotthausen, Otto – Kind – Straße, Schulstraße, Steinstraße, Unter der Stube, Weiherhof, Wiesenstraße, Zum Hölthchen

Kalsbach:
Bleibergstraße, Drosselweg, Eickenstraße, Gummersbacher Straße, Jasminweg, Kalkkuhler Straße, Kalsbecker Weg, Lockenfeld, Rosenstraße, Untere Eickenstraße, Wiesenstraße, Zum Paffenhof, Zur Platte

Schöneborn:
Paul – Lücke – Straße

Müllenbach:
Breslauer Straße, Stettiner Straße, Schemmer Straße

Marienheide:
Alte Hofstraße, Hauptstraße, Am Wüllenberg

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte bzw. Bodenplatte sowie Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Fristenbestimmung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.03.2011 durchzuführen.
- (2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW Pflichtigen der Gemeinde Marienheide vorzulegen.

§ 4

Bestimmung der Sachkundigen / Prüfmethoden

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S.217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer – Bau Nordrhein – WestfalenDiese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).
Erfüllen Unternehmen, welche die Dichtheitsprüfungen durchführen, die Anforderungen nicht, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Gemeinde nicht anerkannt.
- (2) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruckprüfung durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion wird aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen in der Regel als nicht ausreichend angesehen und nach Abstimmung des Grundstückseigentümers mit der Gemeinde von dieser nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

Die Dichtheitsbescheinigung muss folgende Unterlagen umfassen:

- Lageplan mit Darstellung der Entwässerungsanlagen und Dimensionen
- Prüfverfahren
- Auswertung und Ergebnis der Prüfung; bei Kamerauntersuchung ist eine CD – Rom oder DVD zu fertigen

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet.

§ 6 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Marienheide zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung vom wird hiermit öffentlich gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, den

Der Bürgermeister

Uwe Töpfer